

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge

Stand: 1. Juni 1999

I Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	46,00	34,50	12,03	9,03	18,05	13,54
2	unentgeltliche Vollverpflegung	4,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten

1	Frühstück	9,20	6,90	2,63	1,97 ²⁾	3,95	2,96
2	Mittagessen	16,10	13,80	4,70	3,53 ²⁾	7,05	5,29
3	Abendessen	16,10	13,80	4,70	3,53 ²⁾	7,05	5,29

¹⁾ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

²⁾ Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.